

Sie können die QR Codes nützen um später wieder auf die neuste Version eines Gesetzestexts zu gelangen.

RS Vwgh 2005/6/22 2004/09/0051

JUSLINE Entscheidung

🕒 Veröffentlicht am 22.06.2005

Index

001 Verwaltungsrecht allgemein

49/04 Grenzverkehr

60/04 Arbeitsrecht allgemein

62 Arbeitsmarktverwaltung

Norm

AuslBG §28 Abs1 Z1 iIdF 2002/I/160;

AuslBG §3 Abs1 idF 2002/I/126;

AuslBG §6 Abs1 idF 1994/314;

GrenzzonenbeschäftigungAbk Ungarn 1998 Art10 Z2;

GrenzzonenbeschäftigungAbk Ungarn 1998 Art3;

GrenzzonenbeschäftigungAbk Ungarn 1998 Art4 Abs1;

GrenzzonenbeschäftigungAbk Ungarn 1998 Art5 Abs2;

GrenzzonenbeschäftigungAbk Ungarn 1998 Art6 Abs1;

VwRallg;

Beachte

Miterledigung (miterledigt bzw zur gemeinsamen Entscheidung verbunden): 2004/09/0057

Rechtssatz

Im Sinne des Art. 10 Z. 2 des Grenzgängerabkommens, BGBl III Nr 26/1998, sind für die Begriffe "Beschäftigung" bzw. "Beschäftigungsort" (hier: zur Beurteilung des örtlichen Geltungsbereiches einer Grenzgängerbewilligung) die Begriffsbestimmungen des AuslBG maßgebend, weil das Grenzgängerabkommen keine eigenständigen Definitionen hierzu enthält. Insbesondere ist § 6 Abs. 1 AuslBG heranzuziehen, der den örtlichen Geltungsbereich einer Beschäftigungsbewilligung - die für Grenzgänger durch die Grenzgängerbewilligung ersetzt wird - regelt.

Hier: Die ungarischen Arbeitnehmer wurden in den Bezirken O und N in einer Arbeitsstätte eingesetzt, in der die vom Beschwerdeführer vertretene Gesellschaft die Erzielung bestimmter Arbeitsergebnisse fortgesetzt verfolgte, sohin in deren betrieblichen Sphäre (= im Betrieb; Hinweis E 23.5.2002, Zl. 2002/09/0011). Daher lag der Arbeitsplatz - und damit der konkret zu beurteilende Ort der Beschäftigung - der ungarischen Staatsbürger in den politischen Bezirken O bzw N.

Schlagworte

Auslegung unbestimmter Begriffe VwRallg3/4 Definition von Begriffen mit allgemeiner Bedeutung VwRallg7

European Case Law Identifier (ECLI)

ECLI:AT:VWGH:2005:2004090051.X04

Im RIS seit

19.07.2005

Quelle: Verwaltungsgerichtshof VwGH, <http://www.vwgh.gv.at>

© 2024 JUSLINE

JUSLINE® ist eine Marke der ADVOKAT Unternehmensberatung Greiter & Greiter GmbH.

www.jusline.at